

Verein zur Förderung selbstbestimmten
Lebens behinderter und alter Menschen
in der Mainspitze -

BASIS e.V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung selbstbestimmten Lebens behinderter und alter Menschen in der Mainspitze - BASIS e. V.“. Die Kurzfassung lautet „BASIS e.V. - Mainspitze“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ginsheim - Gustavsburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Groß - Gerau eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen, die infolge ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
Dabei orientiert sich der Verein an den Ressourcen und Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung und fördert Selbstbestimmung und Eigeninitiative.
Die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schließt ausdrücklich die Familien von Menschen mit Beeinträchtigung ein.
Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung eines selbstverständlichen und gleichberechtigten Miteinanders von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Die Vielfalt der unterschiedlichen Persönlichkeiten und ihrer individuellen Möglichkeiten wird hierbei als Bereicherung geachtet.
Inklusion bedeutet für den Basis e.V.- Mainspitze selbstverständliche Zugehörigkeit und Beteiligung in der Gesellschaft.
- (3) Der Verein soll dazu beitragen, dass auch alte Menschen, die infolge altersbedingter Einschränkungen Unterstützung benötigen, Möglichkeiten der selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufrechterhalten können.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Alltagsbegleitung und Assistenz von Menschen mit Beeinträchtigung
 - Freizeit - und Feriengestaltung
 - Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der „Teilhabeassistenz“ in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
 - Assistenz für alte Menschen
 - Freizeitangebote für alte Menschen
 - Initiierung von Wohn- und Beschäftigungsprojekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Information

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 BEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 10 dieser Satzung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich unter Wahrung der in Absatz 2, Satz 2 genannten Einladungsfrist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung, unter Beachtung der satzungsgemäßen Einladungsfrist, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bzw., sofern dem Verein juristische Personen angehören, ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Insoweit ist das Stimmrecht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mindestens aber müssen 1/3 der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Anders lautende Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Auf § 11 der Satzung wird verwiesen.

(7) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht gemäß dieser Satzung bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Satzung eine abschließende Regelung enthält. Regelungen die dieser Satzung entgegenstehen sind unwirksam. Dies schließt nicht aus, daß Bestimmungen dieser Satzung zur Wahrung des Sachzusammenhangs und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

(9) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1 und 2)
- Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 3) und Abberufung seiner Mitglieder
- Änderung der Satzung (§ 10)
- Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks (§ 12)
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 4 Abs. 2) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 6)
- Beteiligung an Gesellschaften
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§ 8 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird mit Stimmzettel in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Nachrücken für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet nicht statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierfür kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 8 Satz 3 bis 5 verwiesen.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Gebührenbefreiungen

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier vollen Kalendertagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor. Auf § 7 Abs. 6 Satz 2 bis 5 der Satzung wird verwiesen.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB den Vorstand vertritt.

(2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

(3) Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 9 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB wird hingewiesen.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2014 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau in Kraft.

Ginsheim, 21. Mai 2014